



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. April 2023

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	105	81	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	110	
78	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs im Erholungsgebiet „Torfmoor“ (Gemeingebrauchsverordnung Torfmoorsee)	105	82	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	110
79	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	110	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	111	
80	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	110	83	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO	111

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

78 Ordnungsbhördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs im Erholungsgebiet „Torfmoor“ (Gemeingebrauchsverordnung Torfmoorsee)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5) m. W. v. 12.01.2023
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV. NRW. S.267/SGV. NRW 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW. 2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Stadt Hörstel als Eigentümerin der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch im Erholungsgebiet „Torfmoorsee“ im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Torfmoorsee im Erholungsgebiet „Torfmoor“. Der Torfmoorsee befindet sich auf den Grundstücken Ge-

markung Bevergern Flur 9 Flurstück 34 und 47. Für Lage und Ausmaß des Sees sind die anliegenden Lagepläne maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Das im südwestlichen Bereich befindliche Biotop (Flur 9 Flurstück 35) ist hiervon ausgenommen.

§ 2

Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen. Außerhalb des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist der Gemeingebrauch zum Schutz der Natur (insb. zum Schutz der Fischpopulationen) verboten.

§ 3

Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch erfolgt auf eigene Gefahr und umfasst ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsarten. Tätigkeiten gewerblicher Schulen, wie etwa Surf-, Segel- und Tauch-Schulen, sind nur mit Genehmigung der Stadt Hörstel zulässig.

a) Baden und Schwimmen

Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern unter 7 Jahren ist das Baden und Schwimmen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet. Der Zugang zum Baden erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Baden“. Das Baden ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Badebereich gestattet.

b) Wasserfahrzeuge

Das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen (Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Segelboot (ohne Kajütenaufbau), Floß, Surfbrett und Standupboard ohne eigene Antriebskraft) ist in den gekennzeichneten Flächen gestattet. Der Zugang zum

Befahren des Sees erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Wasserfahrzeuge“. Das Befahren ist nur in den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichen gestattet.

c) Tauchen

Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine gültige Tauchlizenz vorweisen können, sowie solchen Personen, die im Rahmen einer Taucherausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen. Die Registrierung der Taucher erfolgt über die Stadt Hörstel. Der Zugang ins Gewässer ist nur an den zugelassenen und gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen für Taucher erlaubt. Der Zugang zum Tauchen erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Tauchen“. Das Tauchen ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Tauchbereich gestattet.

§ 4

Einschränkung durch spezieller Veranstaltungen

Der Stadt Hörstel werden jährlich zehn Tage eingeräumt, an denen sie selbstständig den vom 01. April bis 31. Oktober zugelassenen Gemeindegebrauch zur Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen (z. B. Regatten, Gemeinschaftsangeln des Angelsportvereins Bevergern e. V.) in Art und Umfang einschränken kann. Die Einschränkung ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowohl amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen zum Torfmoorsee bekannt zu machen.

§ 5

Verbote

Nutzungen, die nicht explizit in § 3 a) bis c) dieser Verordnung zugelassen wurden, sind verboten. Hierzu gehören insbesondere:

- Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in dem See.
- Das Mitführen von Tieren im Uferbereich. Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem ca. 2 bis 3 Meter breiten Streifen an Land.
- Das Füttern von Wasservögeln und Wildtieren.
- Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich.
- Offenes Feuer und Grillen im Uferbereich.
- Das Befahren des Sees mit Motorbooten (ausgenommen sind Rettungsboote).
- Das Befahren des Sees mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6

Fischereirecht

Aufgrund der Verpachtung des Fischereirechts an den Angelsportverein Bevergern 1968 e.V. wird die Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen den Mitgliedern des ASV Bevergern bis zum Ende des Pachtvertrages ganzjährig erlaubt.

§ 7

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) als für den Gemeindegebrauch an künstlichen Gewässern zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung im Einzelfall zulassen.

Übungen der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II

d. Anlage anzuzeigen und durch die Stadt Hörstel ortsüblich bekannt zu machen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeindegebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Übungsmaßnahmen nicht behindert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 9

Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist im Zugangsbereich zum Erholungsgebiet „Torfmoor“ bekannt zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

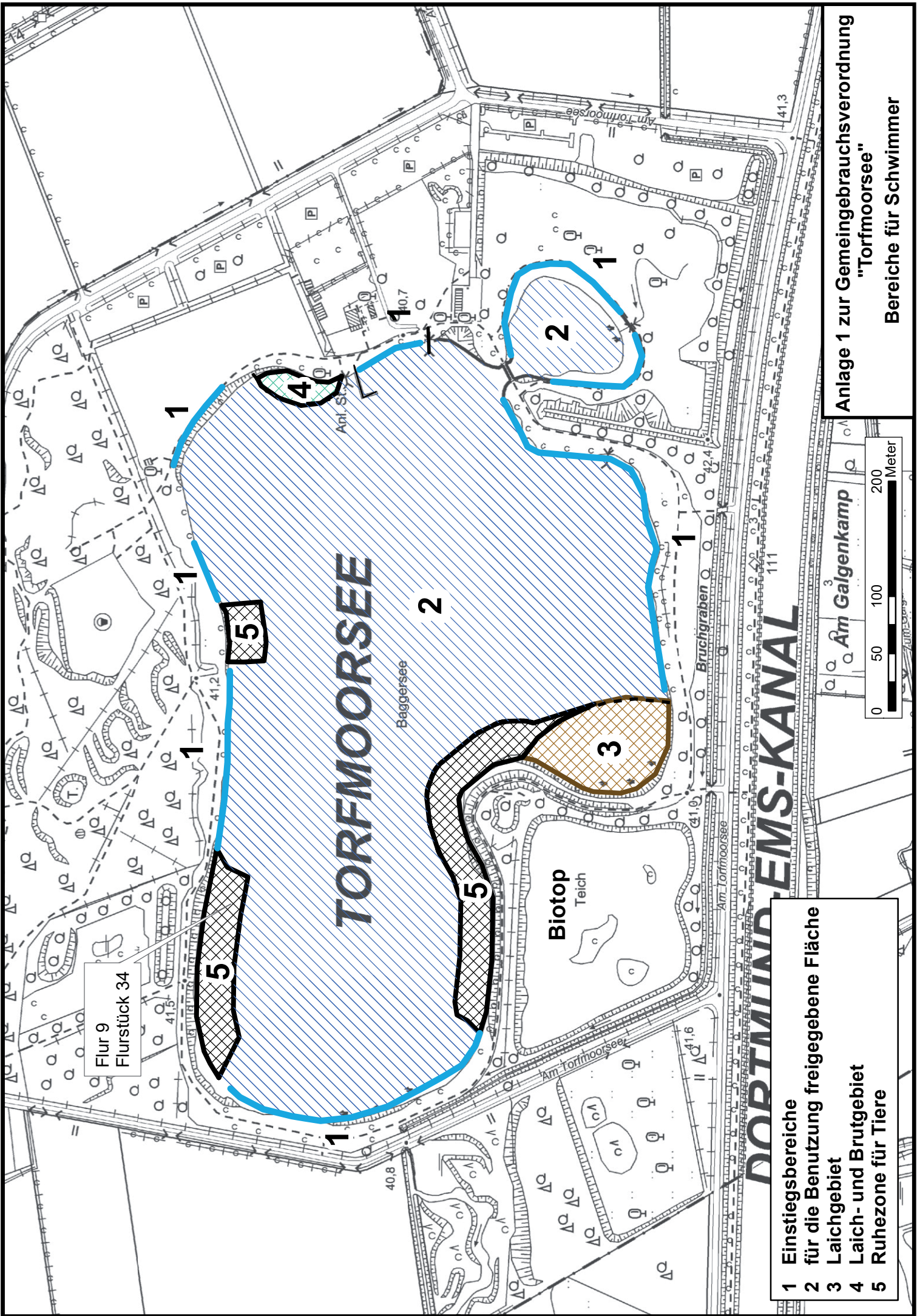
1. Diese Verordnung tritt am 07.04.2023 in Kraft.
2. Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2033 außer Kraft.

Münster, den 31.03.2023

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-029/2023.0002

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers

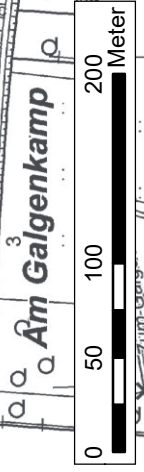
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 105-109

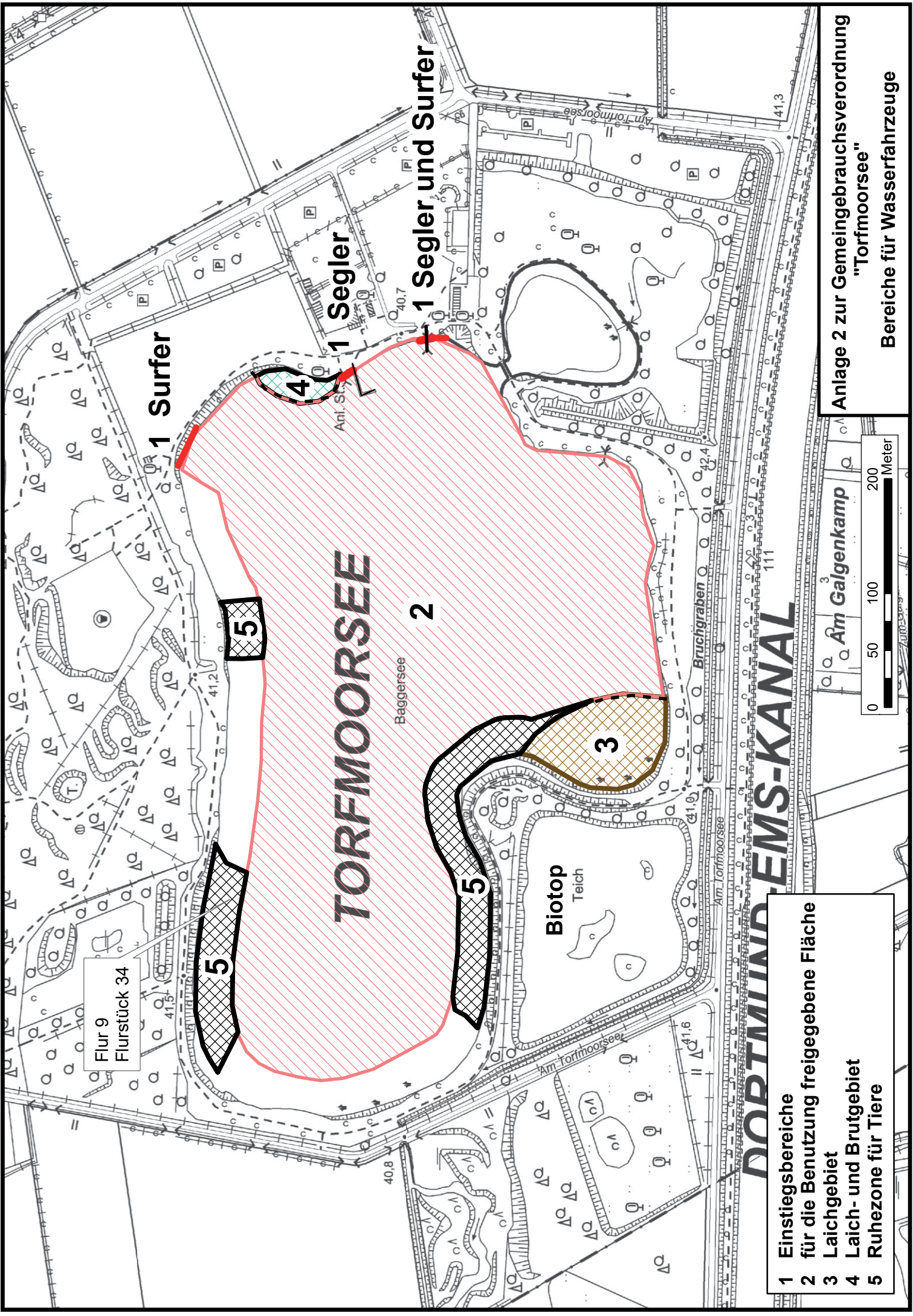


Flur 9
Flurstück 34

- 1 Einstiegsbereiche für die Benutzung freigegebene Fläche
- 2 Laichgebiet
- 3 Laich- und Brutgebiet
- 4 Ruhezone für Tiere
- 5

Anlage 1 zur Gemeindebrauchsverordnung
"Torfmoorsee"
Bereiche für Schwimmer





Flur 9
Flurstück 34

1 Surfer

1 Segler

1 Segler und Surfer

TORFMOORSEE

Baggersee

Biotop
Teich

DORTMUND-EMMS-KANAL

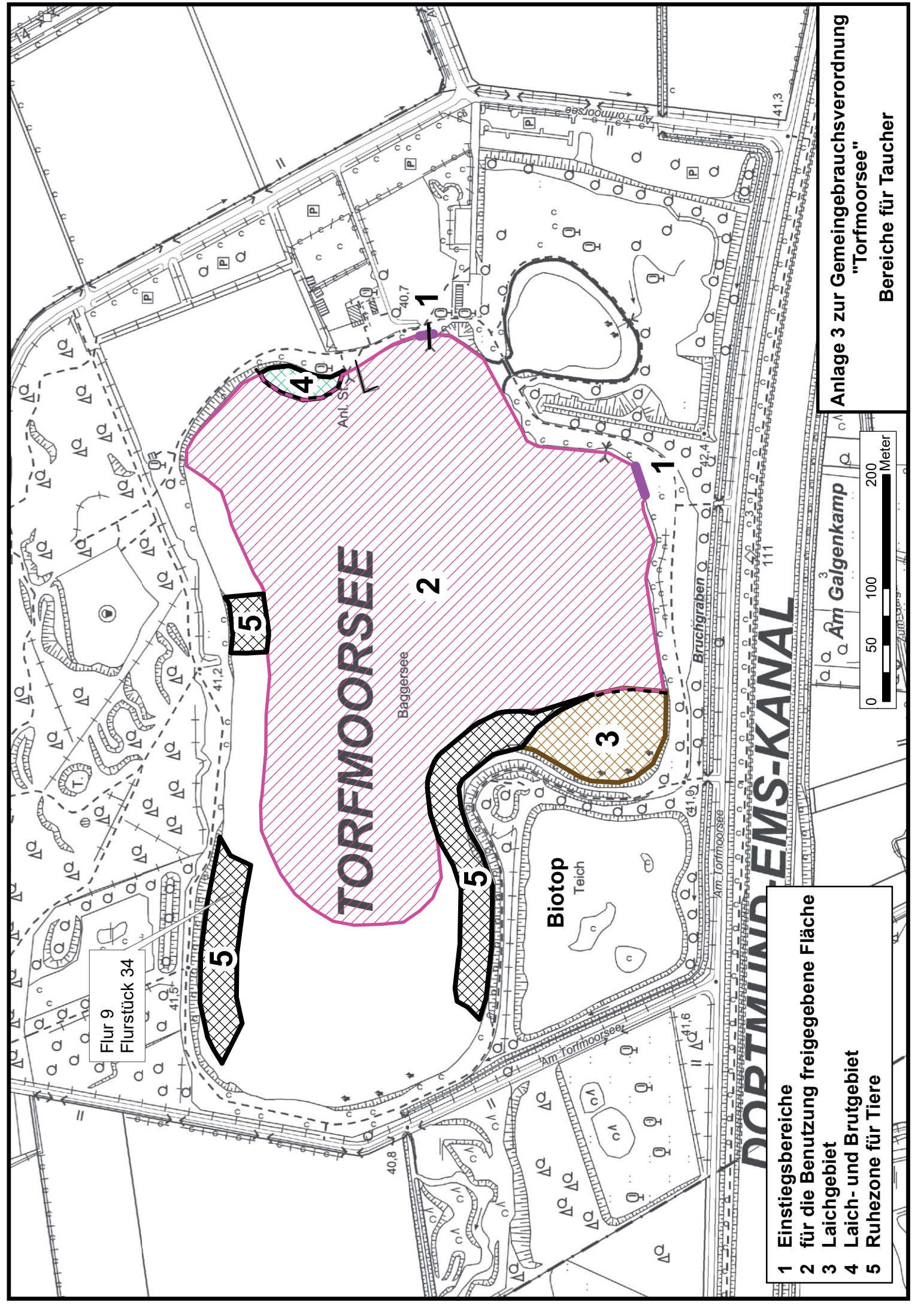
- 1 Einstiegsbereiche
- 2 für die Benutzung freigegebene Fläche
- 3 Laichgebiet
- 4 Laich- und Brutgebiet
- 5 Ruhezone für Tiere

Am Galgenkamp



Anlage 2 zur Gemeindebrauchsverordnung
"Torfmoorsee"

Bereiche für Wasserfahrzeuge



Flur 9
Flurstück 34

- 1 Einstiegsbereiche
- 2 für die Benutzung freigegebene Fläche
- 3 Laichgebiet
- 4 Laich- und Brutgebiet
- 5 Ruhezone für Tiere

Am Galgenkamp



Anlage 3 zur Gemeindegebrauchsverordnung
"Torfmoorsee"
Bereiche für Taucher

79 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau Maria, VALL (Kind: Nikita, VALL)

Letzte hier bekannte Anschrift:

Albersloher Weg 450
48167 Münster

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.04.2023 – Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 i.V.m § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes AZ: 9711845 nach Gemeinde Burscheid, Kreis Rhein-Berg-Kreis nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -
ZUE Münster
Frau Stiegler
Albersloher Weg 450
48167 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 20. April 2023 Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Stiegler
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 110

80 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau/Herrn
Jakob Schellenberg

Letzte hier bekannte Anschrift:

Werrastraße 38
33378 Rheda-Wiedenbrück

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 28.02.2023 - Aktenzeichen: 27.2.17-50S0-494605-1 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -
Albrecht-Thaer-Straße 9
Raum N 3086
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks

durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 17.04.2023 Bezirksregierung Münster
- Dezernat 27 -

Im Auftrag
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 110

81 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau
Akkadin Gültekin

Letzte hier bekannte Anschrift:

Karlstraße 2
52353 Düren

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 09. März 2023 Az.: 27.2.2-407123-003198-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 17.04.2023 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 110

82 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0074/22/0018191/0001.V

Münster, den 20.04.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH, Industrieweg 110 in 48155 Münster hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zentralen Logistikzentrums auf dem Grundstück in 48301 Nottuln (Gemarkung 055017, Flur 58, Flurstück 14, 16, 18, 72, 73) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 03.05.2023 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Große-Daldrup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 110

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

83 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat in ihrer Sitzung am 10.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung

- stellt den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.694.231,22 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 241.260,46 € fest,
- erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand der EUREGIO für den Jahresabschluss 2020 Entlastung,
- beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 241.260,46 € mit einem Betrag in Höhe von 80.420,15 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag in Höhe von 160.840,31 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde von der Revision des Kreises Borken geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken angeschlossen und gegenüber der Verbandsversammlung erklärt, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und er den Jahresabschluss 2020 sowie den zugehörigen Lagebericht billigt.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde der Jahresabschluss nebst Anlagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

AKTIVA	
Anlagevermögen	256.281,00 €
Umlaufvermögen	25.434.645,35 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.304,87 €
	25.694.231,22 €
PASSIVA	
Eigenkapital	2.305.208,69 €
Rückstellungen	257.820,60 €
Verbindlichkeiten	22.422.743,40 €
Passive Rechnungsabgrenzung	708.458,53 €
	25.694.231,22 €

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 17.04.2023 R.G. Welten
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster